



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

**STABILISIERENDE MASSNAHMEN FÜR ÖRTLICH
BEGRENZTE KRISENSITUATIONEN**

25. November 1993

Dokumentenreihe "Sofortprogramm", Nr. 2

Hinweis: Dieses Dokument wurde auf der 49. Plenarsitzung des Besonderen Ausschusses des KSZE-Forums für Sicherheitskooperation am 25. November 1993 in Wien angenommen (siehe FSC/Journal Nr. 49).

DOC.FSC/2/96
25. November 1993
DEUTSCH

Original: ENGLISCH

STABILISIERENDE MASSNAHMEN FÜR ÖRTLICH BEGRENZTE KRISENSITUATIONEN

In Anbetracht der wachsenden Verantwortung der KSZE für Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und friedliche Beilegung von Streitfällen können spezifische, militärisch bedeutsame stabilisierende Maßnahmen für örtlich begrenzte Krisensituationen als Ergänzung und Stärkung der in Kapitel III des Helsinki-Dokuments 1992 dargestellten Möglichkeiten erforderlich sein. Solche Maßnahmen, die sich die Erfahrungen der KSZE zunutze machen, würden den politischen Prozeß der Beilegung von Krisen unterstützen, indem sie andere KSZE-Vereinbarungen zur Risikoverminderung, Konfliktverhütung und Krisenbewältigung ergänzen.

Die Teilnehmerstaaten haben daher auf der Grundlage von Kapitel V des Helsinki-Dokuments 1992 den folgenden Katalog stabilisierender Maßnahmen für örtlich begrenzte Krisensituationen angenommen.

I. KONZEPTION UND ANWENDUNGSPRINZIPIEN

1. Der Katalog stabilisierender Maßnahmen für örtlich begrenzte Krisensituationen soll die Entscheidungsfindung in den zuständigen KSZE-Gremien und die Suche nach spezifischen, zeitlich begrenzten Maßnahmen zur Unterstützung des politischen Prozesses erleichtern.
2. Der Katalog ist weder umfassend noch erschöpfend und schließt weitere, im Einzelfall auszuarbeitende spezifische Maßnahmen nicht aus.
3. Der Katalog verpflichtet keinen Teilnehmerstaat, der Annahme irgendeiner der darin enthaltenen Maßnahmen in einer gegebenen Situation zuzustimmen. Er beinhaltet keine automatische Anwendung oder irgendeine Priorität bei der Auswahl möglicher Maßnahmen. Er ist jedoch Ausdruck der Bereitschaft der Teilnehmerstaaten, nach Treu und Glauben zu prüfen, ob diese Maßnahmen in einer spezifischen Situation angewendet werden können.
4. Diese stabilisierenden Maßnahmen können je nach den Umständen einzeln oder in verschiedenen Kombinationen angewendet werden. Ihre Durchführung erfordert eine Koordinierung mit friedenserhaltenden und anderen einschlägigen Aktivitäten. Für viele dieser Maßnahmen wäre eine Teilnahme von Beobachtern und/oder Überwachern zum Zwecke der Verifikation nützlich.
5. Diese stabilisierenden Maßnahmen werden in Übereinstimmung mit den spezifischen Erfordernissen einer gegebenen Situation angewendet. Die Modalitäten müssen die grundlegenden Verteidigungserfordernisse und Fähigkeiten der Teilnehmerstaaten und gegebenenfalls anderer beteiligter Parteien berücksichtigen.
6. Die Auswahl der in jedem Einzelfall anzuwendenden Maßnahmen beruht auf dem nach dem Konsensprinzip gefaßten Beschluß des mit einer gegebenen Krise befaßten entsprechenden KSZE-Gremiums. Ihre Anwendung erfordert die vorherige Zustimmung und aktive Unterstützung der an einer konkreten Krisensituation beteiligten Parteien.
7. Maßnahmen militärischer Art können in der Regel auf die an einer konkreten Krisensituation beteiligten Streitkräfte aller an einer solchen Situation beteiligten Parteien angewendet

werden. Im allgemeinen setzt ihre wirksame Durchführung voraus, daß entweder noch kein bewaffneter Konflikt ausgebrochen ist oder eine Feuereinstellung hergestellt wurde.

8. Wenn das entsprechende KSZE-Gremium die Anwendung irgendeiner der zeitlich begrenzt anzuwendenden Maßnahmen als Unterstützung des politischen Prozesses in jenen Teilen der Territorien der Teilnehmerstaaten erwägt, die an einer örtlichen Krise beteiligt sind, wird es auch feststellen, wer die beteiligten Parteien und, soweit notwendig, die Drittparteien sind. Ebenso wird es den geographischen Anwendungsbereich, den zeitlichen Rahmen und die Bedingungen für deren Anwendung, die Rolle der KSZE-Institutionen und -Strukturen sowie andere Modalitäten der Anwendung und Durchführung festlegen.

9. Die an einer konkreten Krisensituation beteiligten Parteien werden in jedem einzelnen Fall gemäß den einschlägigen völkerrechtlichen Normen und KSZE-Bestimmungen identifiziert. Sind diese Parteien keine Staaten, so wird ihr Status durch diese Identifikation und ihre nachfolgende Teilnahme an der Verhütung, Bewältigung und/oder Beilegung der Krise nicht berührt.

10. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen kann die Guten Dienste oder die Vermittlung einer Drittpartei erfordern, die das Vertrauen aller an einer konkreten Krisensituation beteiligten Parteien genießt. Die Rolle der Drittpartei kann von der KSZE, einem Staat oder einer Staatengruppe, einer Organisation oder Organisationen, die nicht am Konflikt beteiligt sind, unter den Bestimmungen eines KSZE-Mandats gemäß den einschlägigen Bestimmungen von Kapitel III des Helsinki-Dokuments 1992 wahrgenommen werden.

11. Die Bedeutung spezifischer in dem Katalog verwendeter Begriffe oder Bezeichnungen (z.B. "militärische Truppenteile" oder "militärische Aktivitäten") entspricht nicht notwendigerweise jener des Wiener Dokuments 1992 über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, und sie kann vom entsprechenden KSZE-Gremium je nach den Erfordernissen einer konkreten Situation angepaßt werden.

II. KATALOG

A. Transparenzmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen schließen die Vorlage verschiedener Arten von Informationsaustausch und/oder Ankündigungen ein, wann immer möglich in schriftlicher Form. Je nach den Umständen kann zu ihrer Durchführung Hilfe von KSZE-Organen und/oder Drittparteien notwendig sein.

Diese Maßnahmen werden höchstwahrscheinlich am wirksamsten sein, wenn sie in den Phasen der Verhütung oder Beilegung einer konkreten Krisensituation angewendet werden.

Über alle Modalitäten dieser Maßnahmen, einschließlich ihres Anwendungsgebiets und tatsächlichen Umfangs, entscheidet das entsprechende KSZE-Gremium, wobei es unter anderem die Erfordernisse einer konkreten Krisensituation sowie die Auswirkungen, die die Maßnahmen auf die militärische Lage haben können, berücksichtigt.

1. Außerordentlicher Informationsaustausch

- Bereitstellung und/oder Aktualisierung relevanter Daten, die von den an einer konkreten Krisensituation beteiligten Teilnehmerstaaten gemäß den Bestimmungen des Wiener Dokuments 1992 vorgelegt wurden, und/oder Bereitstellung dieser Daten durch beteiligte Parteien, die keine Staaten sind;
- gegebenenfalls Bereitstellung anderer für eine konkrete Krisensituation spezifischer Informationen durch die beteiligten Parteien.

Der Umfang des Austauschs aufgeschlüsselter, für eine konkrete Krisensituation spezifischer Informationen könnte über verschiedene Phasen einer Krise hinweg verschieden sein und folgendes enthalten:

- Anzahl der militärisch bedeutsamen Truppenformationen und Truppenteile und deren Standorte, der relevanten Waffensysteme und des Geräts sowie Personalstärken;
- detaillierte Informationen über die Kommandostruktur bis hinunter zur niedrigstmöglichen noch zweckdienlichen Ebene;
- angemessene Berücksichtigung von irregulären Kräften*, soweit vorhanden.

2. Ankündigung bestimmter militärischer Aktivitäten

- Ankündigung bestimmter militärischer Aktivitäten im Krisengebiet durch die beteiligten Parteien;
- der Inhalt solcher Ankündigungen könnte sich nach dem Muster der einschlägigen Bestimmungen des Wiener Dokuments 1992 richten, und ihre Modalitäten sollten die Zeitplanung der tatsächlichen Vorlage der Ankündigung, Schwellenwerte und Arten der anzukündigenden Aktivität behandeln.

3. Ankündigung von Plänen zur Anschaffung und Indienststellung von Hauptwaffensystemen und Großgerät

- Ankündigung von Typen und Anzahl von Hauptwaffensystemen und Großgerät sowie der Beschaffungsquelle und des geplanten Zeitraums der Lieferung, des Bestimmungsorts und der Indienststellung dieser Systeme, einschließlich der Bezeichnung des/der empfangenden Truppenteils/-teile.

Eine ergänzende Maßnahme könnte sein:

- mögliche zusätzliche Informationen über die Lieferung von Hauptwaffensystemen und Großgerät an Parteien, die an Krisensituationen beteiligt sind.

* Der Begriff "irreguläre Kräfte" bezeichnet Kräfte, die nicht der Befehlsgewalt des Kommandos der regulären Streitkräfte unterstehen.

B. Beschränkende Maßnahmen

Jede Anwendung der folgenden Maßnahmen setzt den politischen Willen auf seiten aller beteiligten Parteien voraus, eine friedliche Lösung anzustreben.

Diese Maßnahmen werden höchstwahrscheinlich am wirksamsten sein, wenn sie in den Phasen der Verhütung oder Beilegung einer konkreten Krisensituation angewendet werden.

In jedem Fall einer möglichen Anwendung muß das Verhältnis dieser Maßnahmen zu den legitimen Erfordernissen des Schutzes der Staatsgrenzen in Betracht gezogen werden.

Die Unterstützung durch Drittparteien kann die Durchführung und insbesondere die Überwachung der folgenden Maßnahmen erleichtern.

1. Herbeiführung und Unterstützung einer Feuereinstellung

- Ausarbeitung der technischen Bestimmungen einer Waffenruhe;
- Entflechtung von Truppen;
- Maßnahmen, um die Durchführung der Feuereinstellungsbestimmungen sicherzustellen.

2. Einrichtung entmilitarisierter Zonen

- Beschränkungen der Präsenz oder der Dislozierung militärisch bedeutsamer Kräfte innerhalb der von den beteiligten Parteien vereinbarten Gebiete;
- Rückzug von Streitkräften aus entmilitarisierten Zonen;
- Verbot der Präsenz und der Dislozierung aller solcher Kräfte innerhalb entmilitarisierter Zonen;

In den obengenannten Fällen:

- Ausnahmen für Kräfte, die im Auftrag der Vereinten Nationen oder der KSZE friedenserhaltende, humanitäre oder andere Aufgaben ausführen;

Ergänzende Maßnahmen könnten umfassen:

- Vereinbarung, schwere Waffen nicht so einzusetzen, daß sie in entmilitarisierte Zonen oder andere von den beteiligten Parteien vereinbarte Gebiete hineinwirken können;
- Rückzug bestimmter Kräfte, Waffensysteme und Geräte der beteiligten Parteien auf Stellungen in vereinbarten Distanzen von entmilitarisierten Zonen oder von anderen durch die beteiligten Parteien vereinbarten Gebieten.

In den obigen Fällen könnten die Reichweiten der involvierten Waffen als Kriterium zur Bestimmung solcher Distanzen dienen.

Andere anzustrebende Maßnahmen könnten umfassen:

- Beschränkungen (einschließlich, wo anwendbar, Einfrieren) der Stationierungen aller Kräfte der beteiligten Parteien innerhalb vereinbarter größerer Distanzen von diesen Gebieten und Zonen;
- Rückzug von Streitkräften in definierte Gebiete im Hinterland;
- Rückzug von Streitkräften in die normalen Friedensstandorte, wie in Kapitel I des Wiener Dokuments 1992 oder gegebenenfalls in einem außerordentlichen Informationsaustausch definiert.

3. Einstellung militärischer Flüge

- Einstellung von Flügen bewaffneter Luftfahrzeuge der beteiligten Parteien über festgelegten Gebieten oder Grenzzonen;
- Einstellung der Flüge sämtlicher Militärluftfahrzeuge der beteiligten Parteien je nach der Situation am Boden;

In den oben angeführten Fällen:

- Ausnahmen für Luftfahrzeuge, die im Auftrag der Vereinten Nationen oder der KSZE oder nach Vereinbarung zwischen allen an einem Konflikt beteiligten Parteien friedenserhaltende, humanitäre oder andere friedliche Aufgaben ausführen;
- Überwachung der Flugverkehrskontrolle durch KSZE-Beobachter, um die Einstellung der Flüge aller Militärluftfahrzeuge und den sicheren Durchflug von Luftfahrzeugen zu friedenserhaltenden, humanitären oder anderen friedlichen Zwecken sicherzustellen. Hinsichtlich der militärischen Flugverkehrskontrolle würde der Zugang von KSZE-Beobachtern von der Zustimmung der maßgeblichen beteiligten Partei/Parteien abhängen.

4. Deaktivierung gewisser Waffensysteme

- Deaktivierung gewisser Waffensysteme, insbesondere schwerer Waffen, in festgelegten Gebieten;
- als ergänzende Maßnahme die Lagerung und/oder Zusammenführung in festgelegten Gebieten unter der Kontrolle von Beobachtern der KSZE und/oder von Drittparteien.

5. Behandlung irregulärer Kräfte

- Verpflichtung der Teilnehmerstaaten und/oder der an einer konkreten Krisensituation beteiligten Parteien, sich in angemessener und zweckmäßiger Weise darum zu bemühen, im Krisengebiet operierende irreguläre Kräfte dem Kommando der regulären Streitkräfte der beteiligten Parteien zu unterstellen sowie diese Kräfte, vorzugsweise nach vereinbarten Zeitplänen, zu entwaffnen und/oder aufzulösen.

6. Einschränkungen bestimmter militärischer Aktivitäten

- Einschränkungen und/oder Verbot bestimmter für das Krisengebiet bedeutsamer militärischer Aktivitäten der beteiligten Parteien;
- Art und Parameter der Beschränkungen sowie deren Anwendungsgebiet werden von Natur und Erfordernissen der Krise abhängen;
- in Betracht gezogen werden sollten Parameter wie die Stärke des an einer gegebenen Aktivität beteiligten militärischen Personals und/oder die Anzahl - insgesamt oder pro Kategorie - der in eine solche Aktivität involvierten Waffensysteme und Geräte.

C. Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens

Möglichkeit der KSZE und/oder dritter Parteien, sich zugunsten der an einer konkreten Krisensituation beteiligten Parteien zur Verfügung zu halten, um letztere schrittweise in dem Maße in den Prozeß der Durchführung dieser Maßnahmen einzubeziehen, wie das Ausmaß des Vertrauens wächst.

1. Öffentliche Erklärungen zu Angelegenheiten, die für eine konkrete Krisensituation von Bedeutung sind

- Öffentliche Erklärungen der beteiligten Parteien, daß sie die Arbeit beispielsweise von Mitarbeitern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, von akkreditierten Diplomaten, designiertem Überwachungspersonal, Beobachtern, Berichterstattern, von friedenserhaltenden Kräften, humanitären Hilfsorganisationen und Medienvertretern erleichtern und ihnen im Einklang mit dem Charakter ihrer spezifischen Aufgaben jeden möglichen Schutz gewähren werden;
- öffentliche Erklärungen der beteiligten Parteien zu humanitären Angelegenheiten, wie Informationen über Kriegsgefangene (einschließlich Anzahl und Austausch von Kriegsgefangenen);
- Vereinbarung zwischen den beteiligten Parteien, öffentliche Erklärungen zu unterlassen, die zu einer Eskalation des Konflikts führen könnten.

2. Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten

- Einladung von Beobachtern zu bestimmten militärischen Aktivitäten im Krisengebiet durch die beteiligten Parteien.

3. Verbindungsteams

- Austausch ständiger Verbindungsteams, mit direkten Kommunikationsmöglichkeiten, zwischen den lokalen Hauptquartieren/Gefechtsständen;
- Möglichkeit multinationaler Verbindungsteams (Einbeziehung der KSZE beziehungsweise von Drittparteien).

4. Einrichtung direkter Kommunikationsverbindungen

- Einrichtung direkter Kommunikationsverbindungen ("Hotlines") zwischen den jeweiligen Hauptstädten und/oder den Hauptquartieren der beteiligten Parteien. Zu Betrieb und Nutzung solcher Hotlines rund um die Uhr, insbesondere auf lokaler Ebene, sollte angehalten werden.

5. Gemeinsame Expertenteams zur Unterstützung der Krisenbewältigung

- Bestellung gemeinsamer, mit der Klärung mißverständlicher und/oder strittiger Situationen beauftragter Teams, um deren Bereinigung zu erleichtern.

6. Gemeinsame Koordinationskommissionen oder -teams

- Zusammenstellung gemeinsamer Koordinationskommissionen oder -teams zur Erleichterung der Lösung technisch-militärischer und anderer technischer Angelegenheiten, die sich aus der Durchführung vereinbarter Maßnahmen ergeben.

D. Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung und Überprüfung

Besondere Aufmerksamkeit sollte der Überwachung oder der Überprüfung der Einhaltung vereinbarter stabilisierender Maßnahmen gelten, um mißverständliche Situationen zu klären, Vertrauen zu schaffen, Fehleinschätzungen zu vermeiden und um jede beteiligte Partei von den friedlichen Absichten der anderen Parteien zu überzeugen.

In Anbetracht möglichen Mißtrauens zwischen den beteiligten Parteien könnte als Möglichkeit die Überwachung der Einhaltung oder die Überprüfung durch Vertreter der KSZE und/oder einer Drittpartei in Erwägung gezogen werden, insbesondere im Hinblick auf die Anfangsphasen einer Krise. Die mögliche Beteiligung der an der Krise direkt beteiligten Parteien ist in einem frühen Stadium in Erwägung zu ziehen, um regelmäßige Kontakte herzustellen und Vertrauen aufzubauen. Örtliche oder regionale Koordinationsstellen, in denen auch Drittparteien vertreten wären, könnten eingerichtet werden, um zur wirksamen Durchführung vereinbarter Maßnahmen beizutragen.

Alle Einzelheiten der Modalitäten dieser Maßnahmen, einschließlich ihrer spezifischen Anwendungsgebiete, sind auf die Erfordernisse einer spezifischen Krisensituation abzustimmen.

1. Überprüfung der im Außerordentlichen Informationsaustausch zur Verfügung gestellten Daten

- Möglichkeit periodischer Überprüfungsbesuche, um die Richtigkeit der im Außerordentlichen Informationsaustausch zur Verfügung gestellten Daten zu kontrollieren.

2. Inspektionen

- Zur Kontrolle der Einhaltung vereinbarter stabilisierender Maßnahmen: Inspektionen spezifischer Aktivitäten, Objekte und/oder Anlagen nach dem Muster der Verifikationsbestimmungen des Wiener Dokuments 1992, jedoch - abhängig von den Umständen und spezifischen Vereinbarungen zwischen beteiligten Parteien - möglicherweise schärfer als diese.

3. Beobachtung der Respektierung entmilitarisierter Zonen

- Stationierung ständiger Beobachter (der KSZE und/oder von Drittparteien) entlang von Grenzen bzw. entlang von Begrenzungslinien entmilitarisierter Zonen und/oder innerhalb dieser Zonen.

4. Verifikation schwerer Waffen

- Verifikation vereinbarter stabilisierender Maßnahmen betreffend gewisse Waffensysteme, insbesondere schwere Waffen, einschließlich der Überwachung und/oder Inspektion ihrer Deaktivierung, erneuten Indienstellung oder ihres Abzugs aus Lagerstätten.

5. Verdachtsinspektionen

- Verdachtsinspektionen in bezeichneten Gebieten als zwingendstes und schärfstes Mittel der Verifikation, um alle Fragen, die zu Zweifeln über die Einhaltung vereinbarter Maßnahmen Anlaß gegeben haben, zu klären und so zu deren Lösung beizutragen;

Das Regime der Verdachtsinspektion muß folgendes enthalten:

- Bestimmungen über das Recht auf Ablehnung und zum Schutz sensitiver Einrichtungen;
- die Möglichkeit der Durchführung von Verdachtsinspektionen durch die KSZE und/oder Drittparteien;
- detaillierte, den Erfordernissen einer spezifischen Krisensituation angepaßte Modalitäten.

6. Luftbeobachtungsregime

- Durchführung von Überflügen durch eine Drittpartei mit möglicher Teilnahme von Vertretern der beteiligten Parteien, um die Einhaltung vereinbarter

stabilisierender Maßnahmen zu kontrollieren und Vertrauen zu bilden (ergänzend dazu von der KSZE arrangierte Flüge);

- Möglichkeit der Nutzung von im Rahmen des Regimes "Offener Himmel" vereinbarten Verfahren und Maßnahmen.

Weitere Informationen über die Organisation für
Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und
ihre Aktivitäten erhalten Sie über:

OSZE-Sekretariat
Kärntner Ring 5-7
A-1010 Wien, Österreich
Telefon: (+43-1) 514 36-0
Fax: (+43-1) 514 36-99
INTERNET-E-mail-Adresse:
pm-dab@osce.org.at

Weitere Exemplare dieses Dokuments
sowie sonstige Veröffentlichungen
der OSZE erhalten Sie über:

Prager Büro des OSZE-Sekretariats
Rytířská 31
CZ-110 00 Prag 1, Tschechische Republik
Telefon: (+42-2) 216 10-217
Fax: (+42-2) 2422 38 83 oder 2423 05 66
INTERNET-E-mail-Adresse:
osceprag@ms.anet.cz

gedruckt in Wien, Österreich
vom OSZE-Sekretariat
Abteilung für Konferenzdienste
August 1996